

# Nur für den Dienstgebrauch

## Abschrift

Verwaltungsgericht Dessau  
Aktenzeichen: 1 B 23/95

## Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der W GmbH & Co. KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Antragstellerin,

g e g e n

den öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.  
Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Thommes und Böhmert,  
Lindenallee 16, 66538 Neunkirchen -

w e g e n

Vermessungs- und Katasterrecht;  
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, die Richterin Braun und den Richter Just am 19. Juni 1995 **b e s c h l o s s e n** :

Die Verfahren 1 B 16/95 und 1 B 23/95 werden gemäß § 93 Satz 1 VwGO zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und unter dem gemeinsamen Aktenzeichen 1 B 23/95 fortgeführt.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 01. Juli 1993 (Rechtsanwältin Groschupf als amtlich bestellte Vertreterin des Notars Dr. Noack zu Göttingen - Nr. 401 der Urkundsrolle Jahrgang 1993 -) veräußerte die seit dem 02. März 1992 in Gesamtvollstreckung befindliche Papierfabriken M GmbH die Grundstücke der Gemarkung J Flur 3, Flurstücke 134, 135, 302 und Flur 7, Flurstück 285/5 (Teilfläche von ca. 44.024 m<sup>2</sup> = Gesamtgröße von 55.224 m<sup>2</sup> minus Teilfläche von ca. 11.200 m<sup>2</sup>) zum Gesamtkaufpreis von 350.000,00 DM an die Antragstellerin. Das Flurstück 285/5 war durch Teilungsgenehmigung des Landratsamtes B vom 24. März 1993 - Nr. 2002/92 - geteilt worden. Ausweislich des notariellen Kaufvertrages vom 01. Juli 1993 veräußerte die Papierfabriken M GmbH mit notariellem Kaufvertrag (Notar Rothstein zu Düsseldorf - UR 2528/92 -) eine Teilfläche von ca. 11.200 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 285/5 an die Firma R GmbH. Am 10. August 1993 wurde zu Gunsten der Antragstellerin eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch von J , Blatt 1427, eingetragen.

Die Papierfabriken M GmbH beantragte nach Abschluß des notariellen Kaufvertrages vom 01. Juli 1993 beim Katasteramt B. - Antrags-Nr. 60237/93 - die Grenzfeststellung, Zerlegung und Abmarkung des Flurstückes 285/5. Der Antragsgegner führte daraufhin am 01. September 1993 einen Grenztermin durch, nach dem das Flurstück 285/5 in die Flurstücke 285/6 (11.239 m<sup>2</sup>) und 285/7 (43.985 m<sup>2</sup>) zerlegt wurde. Im Oktober 1994 wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren über die Papierfabriken M GmbH erneut eröffnet. Unter dem 02. und 08. März 1995 beantragte der Antragsgegner auf Anweisung des Verwalters der Papierfabriken M GmbH beim Katasteramt B - Antrags-Nr. 7210/93 - die Übernahme der Messung in das Liegenschaftskataster, das am 01. Juni 1995 fortgeführt wurde.

Die Antragstellerin hat am 07. April 1995 beim Verwaltungsgericht des Saarlandes und am 18. April 1995 bei dem Gericht - Aktenzeichen: 1 B 16/95 - um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat mit Beschluß vom 17. Mai 1995 - 2 F 65/95 - die Verwaltungsrechtssache an das erkennende Gericht verwiesen, die hier unter dem Aktenzeichen 1 B 23/95 fortgeführt worden ist.

Die Antragstellerin hat, weil der Antragsgegner das Flurstück 285/5 zu ihrem Nachteil und zum Vorteil der Firma R GmbH vermessen habe, ursprünglich beantragt,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seinen beim Katasteramt Bitterfeld gestellten Antrag vom 02./08. März 1995 zurückzunehmen.

Nach Fortführung des Liegenschaftskatasters am 01. Juni 1995 macht sie geltend: Der Antrag des Antragsgegners beim Katasteramt B auf Übernahme der Messung in das Liegenschaftskataster und/oder die Fortführung des Katasters am 01. Juni 1995 seien vorläufig rückgängig zu machen, um einen Vollzug der Fortführung des Katasters im Grundbuch zu verhindern. Die Gewährung effektiven Rechtsschutzes sei in einem Hauptsacheverfahren nicht gewährleistet, so daß dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegenstehe.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der vom Katasteramt B beigezogenen Messungsunterlagen des Antragsgegners für das Grundstück der Gemarkung J Flur 7, Flurstück 285/5 und

der vom Landratsamt B beizugezogenen Unterlagen über die Teilungsgenehmigung vom 24. März 1993 verwiesen.

## II.

Der Antrag, der nach § 123 Abs. 1 VwGO zu beurteilen ist, hat keinen Erfolg.

Aus dem Wesen einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO als Maßnahme zur Gewährung **vorläufigen** Rechtsschutzes folgt, daß dem Rechtsschutzsuchenden mit der beantragten Anordnung nicht - ganz oder teilweise - das zugesprochen werden darf, was er nur im Verfahren zur Hauptsache erreichen könnte. Dabei liegt eine Vorwegnahme der Hauptsache bereits dann vor, wenn die erstrebte Rechtsposition nur vorläufig, einstweilen und befristet bis zur Entscheidung in der Hauptsache erteilt werden soll. Eine Ausnahme von dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur in Betracht, wenn der Antragstellerin mit Blick auf das Artikel 19 Abs. 4 GG abzuleitende verfassungsrechtliche Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes ein Abwarten des Verfahrens in der Hauptsache deshalb nicht zuzumuten ist, weil für sie anderenfalls nicht hinnehmbare Nachteile eintreten würden (vgl. Kopp, VwGO, 10. Auflage, § 123 RdNr. 13 m.w.N.). Derartige schwerwiegende Nachteile sind im Fall der Antragstellerin nicht ersichtlich.

Offen bleiben kann, welches Klagebegehren die Antragstellerin in einem Verfahren zur Hauptsache geltend machen würde. Wäre ihr Klagebegehren auf die Verpflichtung des Antragsgegners gerichtet, seinen Antrag vom 02./08. März 1995 beim Katasteramt B zurückzunehmen, erscheint es allerdings zweifelhaft, ob ein derartiges Klagebegehren die Löschung des am 01. Juni 1995 fortgeführten Liegenschaftskatasters zur Folge hätte. Des weiteren ist im Falle eines auf Aufhebung der Fortführung des

Liegenschaftskatasters vom 01. Juni 1995 gerichteten Klagebegehrens fraglich, ob die Antragstellerin geltend machen könnte, in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO), weil sie nicht als Eigentümerin des Flurstückes 285/5 im Grundbuch eingetragen ist. Vor Erhebung der Anfechtungsklage wäre auch ein Vorverfahren durchzuführen (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Richtiger Beklagter dürfte zudem das Katasteramt B und nicht der Antragsgegner sein.

Im Falle der Antragstellerin wird jedenfalls der Rechtsschutzgewährungsanspruch nicht vereitelt. Denn sie kann beim sachlich, örtlich und instanziell zuständigen Zivilgericht im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen die Papierfabriken M GmbH die Vereitelung ihrer vermeintlichen Rechte aus dem notariellen Kaufvertrag vom 01. Juli 1993 durch eine Grundbuchumschreibung nach Fortführung des Liegenschaftskatasters geltend machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 50, 39050 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft, gegen die Streitwertfestsetzung jedoch nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM (hundert Deutsche Mark) übersteigt. Soweit sie sich gegen die Streitwertfestsetzung richtet, ist die Beschwerde innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens einzulegen; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im übrigen ist die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau, oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg einzulegen.

Dr. Schlaf

Braun

Just